

Wahlbekanntmachung des Amtes Büchen

1. Am **09.06.2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Büchen ist in 5 Wahlbezirke, die Gemeinde Gudow in 2 Wahlbezirke eingeteilt. Die anderen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Büchen (Besenthal, Bröthen, Fitzen, Göttin, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm, Witzeeze) bilden je einen Wahlbezirk. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Gemeinde	Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
Besenthal	01	Besenthal	Dörphuus
Bröthen	01	Bröthen	Dorfgemeinschaftshaus, Alte Dorfstraße
Büchen	01	Büchen 01	Bürgerhaus, Amtsplatz 1, (EG Flur)
	02	Büchen 02	AWO-Haus, Friedegart-Belusa-Str. 14
	03	Büchen 03	Schule Büchen, Schulweg, Raum A 142, Eingang A1
	04	Büchen 04	Schule Büchen, Schulweg, Raum A 143, Eingang A1
	05	Büchen 05	Pröppers Sportsbar, Möllner Str. 61
Fitzen	01	Fitzen	Möller's Gasthof, Dorfstraße 14
Göttin	01	Göttin	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 11
Gudow	01	Gudow 01	Landhaus Hartz, Kaiserberg 1
	02	Gudow 02	Landgasthof Meincke, Kastanienallee 6-8, OT Kehrsen
Güster	01	Güster	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 25
Klein Pampau	01	Klein Pampau	Gemeindezentrum, Grüner Weg 13
Langenlehsten	01	Langenlehsten	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 29a
Müssen	01	Müssen	Schule Müssen, Zum Sportplatz 2
Roseburg	01	Roseburg	Feuerwehrgerätehaus, Trammer Weg 2
Schulendorf	01	Schulendorf	Feuerwehrgerätehaus, Birkenallee
Siebeneichen	01	Siebeneichen	Feuerwehrgerätehaus, Kanalstraße
Tramm	01	Tramm	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 11a
Witzeeze	01	Witzeeze	Kulturzentrum, Dorfstraße 16

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr in 21514 Büchen, Amtsplatz 1 (Bürgerhaus) im Besprechungsraum 1.OG und Sitzungssaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilfsmittel (Stimmzettelschablonen) für Blinde und Schwerbehinderte werden durch den Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. (0451/4085080 (BSVSH, info@bsvsh.org) angeboten.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Büchen, den 27.05.2024

Amt Büchen
Die Amtsdirektorin
Tanja Volkening